Wirtschaftsmacht und soziales Elend

Hans-Georg Wieck

In seinem mehrteiligen Essay über Indiens Rolle als Wirtschaftsmacht setzt sich der Autor mit wachsendem sozialem Elend auseinander. Im folgenden letzten Teil seiner Analyse stehen Indiens innere Sicherheit und das Wahlrecht im Mittelpunkt.

mitav Ghosh, ein weltweit angesehener bengalischer Schriftsteller und nun in den USA lebender Unternehmer und Sozialarbeiter, hält eine Verbesserung der Lage der Ausgegrenzten und Diskriminierten in Indien nur im Wege einer nicht "sozialistisch", sondern "sozial", also un-ideologisch motivierten Revolution für möglich. Heute schon auftretende Unruhen könnten ein Indikator in dieser Hinsicht sein. Es gibt diese Unruhen insbesondere im Nordosten - angeführt von "Maoisten" und "Naxaliten" - im Kampf gegen unternehmerische Ausbeutung von Bodenschätzen auf zweifelhafter rechtlicher Basis.

Unruhepotenzial gibt es immer und fast überall. Um zu einer politischen Kraft, ja zu einer revolutionären Kraft zu werden, bedarf es eines zielgetriebenen Führers mit landesweiter Ausstrahlung und einer landesweiten Struktur sowie gesellschaftlich mindestens in Teilen des Landes unterstützten ideologischen Vorgabe.

Indien und seine Innere Sicherheit

Die offene Gesellschaft Indiens mit konkurrierenden Interessen und Zielgruppen eignet sich nicht zu revolutionären, gewaltsamen Bewegungen. RSS (Rashtriya Swayamsevak Sangh), die hinduistische Basisorganisation der Nationalen Volkspartei (Bharatiya Janata Party, BJP), hat versucht, über hinduistisch motivierte Pilgerzüge politisch revolutionären Geist und Massenbewegungen zu entfachen. Es ging nicht mit dem rigiden Hindutva-Konzept in der offenen Gesellschaft.

Örtlich und regional allerdings ist großer Schaden für den inneren Frieden eingetreten. Der mit der Duldung des Massakers an Muslimen belastete *Chief Minister* von Gujarat, Narendra Modi, wird jetzt als möglicher Kandidat für das Amt des Premierministers bei den Parlamentswahlen 2014 genannt.

Falls es Anlass zu einschneidenden Änderungen in der politischen, der gesellschaftlichen und der sozialen Ordnung und Struktur des Landes geben sollte, so muss diese Korrektur daher mit den politischen Instrumenten herbeigeführt werden, die bestehen oder eingerichtet werden müssten. Beispielsweise gelang es erst 1992 nach jahrzehntelangen Debatten, für die Ebene der Gemeinde- und der Kreisräte im Wege einer Verfassungsänderung eine Frauenquote (ein Drittel aller Sitze) durchzusetzen sowie das Prinzip festzuschreiben, dass Adivasis und Dalits in diesen parlamentarischen Gremien entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil vertreten sein müssten. Diese Verfassungsänderung wirkt sich auf dem Lande positiv aus. Allerdings stehen den örtlichen und regionalen Kommunaleinrichtungen kaum finanzielle Mittel zur Verfügung.

Die Dominanz der Kongresspartei gehört seit dem Ende der Blockfreien-Bewegung und der Epoche des Kalten Krieges der Vergangenheit an. An die Stelle dieser Dominanz sind zwei, meist drei politische Hauptströmungen getreten – die eher konservative BJP, die sozialdemokratisch orientiere Kongresspartei sowie die Linke (Nationale Front), zu der auch

Kommunisten gehören. Daneben haben regionale Parteien enorm an Bedeutung und Gewicht gewonnen – zu Lasten der Handlungsfähigkeit der zentralen Regierung. Im Wege von Koalitionen, die vor oder nach den Wahlen gebildet werden – manchmal mit 10 bis 15 Koalitionspartnern – werden quasi-stabile Regierungen gebildet. Fraktionswechsel von Abgeordneten sind sehr erschwert worden. Aber es ist nachvollziehbar, wenn der Analyst feststellt, dass solche Koalitionsregierungen nur geringen Spielraum für politische Reformen haben.

Zur Reform des Wahlrechts

Die politische Zersplitterung der parlamentarischen Landschaft steht im Widerspruch zur europäischen Erfahrung und Erwartung, dass durch das Mehrheitswahlrecht der Trend zum Zwei-Parteiensystem im Parlament gestärkt wird. Letztlich wäre dies in Indien nur im Wege des qualifizierten Mehrheitswahlrechts möglich, bei dem im zweiten Wahlgang eine Entscheidung in jedem Wahlkreis zwischen den beiden erstplatzierten Kandidaten aus dem ersten Wahlgang herbeigeführt wird.

Bei dem in Indien seit einiger Zeit diskutierten Reformansatz, das Verhältniswahlrecht einzuführen, steht nicht so sehr die gegenwärtige Schwäche der Regierungsarbeit auf Grund schwacher Koalitionsregierungen im Mittelpunkt der Überlegungen, sondern der Umstand, dass mit dem gegenwärtigen Wahl-System die aktive Mitwirkung des Blocks der Diskriminierten – Adivasis und Dalits – an den politischen Entscheidungsprozessen

nicht gewährleistet wird - mit der Folge, dass die Überwindung der Armut und des Analphabetentums nur eine taktische, nicht aber eine strategische Zielsetzung der Regierungsarbeit darstellt. Armut soll im Wege des trickle down-Effekts behoben werden. Das reicht nicht!

Perspektiven bei Einführung des Verhältniswahlrechts

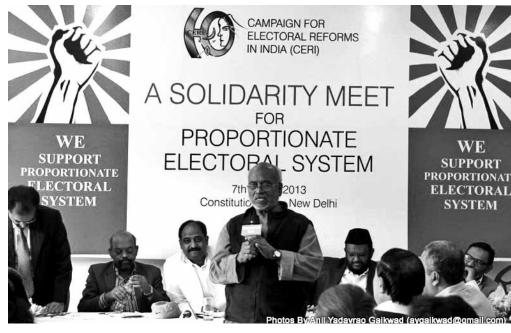
Bei einem Verhältniswahlrecht würden sich provinz- und länderübergreifende, gesellschaftlich verankerte Reformblöcke bilden können, ohne die eine Regierungsbildung nicht möglich ist, oder die eine geschlossene politische Opposition darstellen könnten.

Gegenwärtig kann wegen des Mehrheitswahlrechts eine Partei mit weniger als 20 Prozent der abgegebenen Stimmen einen Wahlkreis für sich gewinnen.

Das Prinzip der Reservierung von Wahlkreisen für Kandidaten der Dalits und Adivasis bringt zwar persönlich dem Abgeordneten aus dem Kreis der Dalits und der Adivasis etwas, ermöglicht aber kein gezielt politisches Engagement für die Überwindung der sozialen Unterschiede, denn die Dalit-Abgeordneten kämpfen in den reservierten Wahlkreisen um bürgerliche Stimmen und müssen deren politische Ziele verfolgen.

Bei einem Übergang zum Verhältniswahlrecht könnte eine Reformpartei entstehen oder sich aus einer der bestehenden Parteien heraus bilden und - ihr gegenüber - eine konservative Partei, die an den bestehenden Verhältnissen nichts Wesentliches ändern will. Natürlich müsste es wie in Deutschland eine Sperrklausel geben, um die Bildung von Splitterparteien zu unterbinden. Seit Jahren sind landesweit Verhandlungen über eine solche Wahlrechtsreform geführt worden. Nun hat die hoch angesehene Nationale Wahlkommission, ein Ver-





Oben: Banner der Campaign for Electoral Reforms in India (CERI), die gegen den Einfluss von Geld, Kastenwesen, Kommunalinteressen und für die Einführung eines Verhältnis-

Unten: Aktivisten bei einer CERI-Veranstaltung 2013 in Neu Delhi

Bilder: Anil Yadavrao Gaikwad

fassungsorgan, die Forderung nach der Reform des Wahlrechts aufgegriffen und wird einen Vorschlag verabschieden.

Das Verhältniswahlrecht würde zielgerichtete Parteien entstehen lassen, die die Überwindung von Armut und die Beseitigung der gesellschaftlichen Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen nicht im Wege eines Ne-Wirtschaftspolitik beneffekts der anstreben, sondern zum zentralen

Punkt der Modernisierung des Staates und der Gesellschaft machen würden.

Die Initiative zur politischen Wahlrechtsreform muss im Interesse des Gesamtstaates - und seiner politischen, seiner gesellschaftlichen Kohäsion – aus der "politischen Klasse" selbst kommen.

Die von dem 74jährigen Reformer Anna Hazare im Jahre 2011 landesweit ins Leben gerufene Anti-Korruptionsbewegung ist nicht von geringer Bedeutung. Allerdings fragt man sich, wie diese Bewegung zu einer politischen Kraft werden kann – außer im Sinne einer gewissen Sensibilisierung der politischen Klasse für ihre sonst unter der Decke gehaltenen Arbeitsmethoden zweifelhafter Rechtmäßigkeit.

Die in den beiden letzten Jahrzehnten erzielten Fortschritte bei der Bewältigung von Armut und Rückständigkeit sollen nicht übersehen werden: Die Lebenserwartung der indischen Bevölkerung ist zwischen 1991 und 2011 von 58 auf 68 Jahre angestiegen, die Alphabetisierung von 52 Prozent auf 74 Prozent der Gesamtbevölkerung gestiegen und die Kindersterblichkeit von 80 Kindern auf 1000 Geburten auf 47 Kinder pro 1000 Geburten gesunken. In der offenen Gesellschaft gibt es über drei Millionen Nichtregierungsorganisationen, deren Mehrheit sozialen Fragen gewidmet ist. Es mangelt nicht an kritischen Stimmen in den Medien und in der Auseinandersetzung der Intellektuellen – aber zu einer eigenen politischen Kraft ist die Reformforderung bislang nicht geworden.

Aus meiner Sicht bietet die Wahlrechtsreform ein hervorragendes Instrument, um genau diese Reformkräfte heranzubilden.

Bürgerrechtskataloge müssen durchsetzbar gemacht werden

Die indische Verfassung von 1950 weist auch einen Katalog der geschützten Bürgerrechte, also der Menschenrechte auf. Die Aufnahme dieses Abschnitts stellt in sichtbarer Weise die Übernahme einer in den westlichen Demokratien geübten Praxis dar, die zur selben Zeit mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenechte durch die Vereinten Nationen weltweite Anerkennung und Ausbreitung fand (1948). Aber solche Bürgerrechtskataloge müssen auch in Gerichtsurteilen und in Gesetzen ihren Niederschlag

finden - und müssen von einem Verfassungs- oder Verwaltungsrecht überprüfbar beziehungsweise durchsetzbar gemacht werden. Solche Gerichte gibt es in Indien nicht. Und wo kein Richter ist, kann auch ein Kläger nichts ausrichten. Der Zentralstaat greift auch in die Geschicke von Bundesländern ein, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass das in Frage stehende Bundesland die allgemeinen Gesetze verletzt. Im Zweifel wird das postulierte Interesse der Allgemeinheit oder des Staates zulasten der Rechte des Einzelnen durchgesetzt, beispielsweise - wie geschehen - durch die gesetzlich erfolgte Einschränkung des Eigentumsschutzes. Der Bürger ist - wie im 19. Jahrhundert in Europa - ein Staatssubjekt, nicht der selbständige Bürger, der vor Gericht Schutz gegen Übergriffe des Staates genießt. In Untersuchungshaft und im Gefängnis zeigt sich das am deutlichsten. Inder leben mit der erklärten, aber nur in Grenzen mit der auf die Rechte des Einzelnen gestützten und gelebten Demokratie. Missachtete Bürger haben die Freiheit, darüber in den Medien zu berichten. Und das unterscheidet – zusammen mit der Wirklichkeit freier, wenn auch nicht ganz fairer Wahlen - die indische von den meisten asiatischen Staatlichkeiten.

Die Grundsatzfragen der Verfassung und Verfassungswirklichkeit Indiens sollten in viel systematischerer Weise als bisher über den Kreis der wissenschaftlichen Sachverständigen hinaus thematisiert werden. Die Selbsttäuschung ebnet den Weg ins eigene Verderben, die Offenheit bei der Diskussion über schwelende Konflikte eröffnet die Möglichkeit der Besserung.

Ausblick

Wirtschaftsmacht und soziales Elend? Ja – beide Phänomene machen die heutige Existenz Indiens aus.

Im Wege politscher Reformen müssen heute marginalisierte Schichten

der Bevölkerung neben der bestehenden Staatsklasse an den politischen Strategien und der daraus abgeleiteten Politik unmittelbar beteiligt und zur Mitwirkung in Stand gesetzt werden. Natürlich ist die sozialistische Planwirtschaft keine glaubwürdige Antwort mit guten Perspektiven. Die politischen Kräfte des Landes müssen sich der Armut als Aufgabe widmen und die von Armut und Diskriminierung betroffenen Menschen und ihre Organisationen als Partner aus eigenem Recht in die Gestaltung der Zukunft des Staates und der Gesellschaft einbeziehen.

Der Verfassung und den darin verankerten Grundrechten der Bürger sollte neue Glaubwürdigkeit zuwachsen. Einen Schritt in die richtige Richtung stellte im Jahre 1993 die Bildung der Kommission für Menschenrechte dar, die – ohne selbst gerichtliche Befugnisse zu haben – Aktenvorlage erzwingen und vor allem Übergriffe staatlicher Organe gegenüber Bürgern aufklären kann. Die schon länger bestehende Kommission für Minderheiten hat ähnliche Aufgaben für Minderheiten im Lande.

Dies sind wichtige Meilensteine auf dem Wege zu einer wirksamen Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit.

Zum Autor

Hans-Georg Wieck war von 1954 bis 1993 Beamter des Auswärtigen Amtes und unter anderem Botschafter im Iran und in Indien. Außerdem war er im Verteidigungsministerium als Leiter des Planungsstabes tätig und leitete von 1985 bis 1990 den Bundesnachrichtendienst. Nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst war er von 1998 bis 2001 Leiter der OSZE-Berater- und Beobachtergruppe in Weißrussland. Von 1996 bis 2008 war Wieck Vorsitzender der Deutsch-Indischen Gesellschaft (DIG) und ist nun ihr Ehrenvorsitzender.